

Bedingungen für die speditionelle Abfertigung und Behandlung von Paketen im DPD

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Behandlung von grenzüberschreitenden Paketen

1. **Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
 - 1.1 Vertragspartner des Auftraggebers ist der im Offert genannte Spediteur (im folgenden kurz „Spediteur“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die der Spediteur im Rahmen des DPD-Franchisesystems (im folgenden kurz „DPD“) erbringt bzw. besorgt. Sie gelten für die Übernahme, die Abfertigung, den Transport, den Umschlag, die Lagerung und jede hiermit zusammenhängende Behandlung von grenzüberschreitenden Paketen sowie für die gesamte sonstige Leistung im DPD.
 - 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch den Abschluss des Vertrages auch ohne die Übergabe von Paketen anerkannt. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle künftigen Geschäfte unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Inbezugnahme gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Speditionsaufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
 - 1.3 Die Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie z.B.:
 - Straßentransport: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
 - Luftverkehr: Warschauer Abkommen;
 - Seeschifffahrt: Internationales Abkommen zur Vereinheitlichung der Regeln über Konnossemente ergänzt durch die Visby- und SDR-Protokolle;
 - Eisenbahn: Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) einschließlich der Einheitlichen Richtlinien über den Beförderungsvertrag im Internationalen Eisenbahngüterverkehr (Anlage b – CIM)
2. **Allgemeines**
 - 2.1 Paket im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Packstück mit einem Gewicht bis zu 31,5 kg, das außerdem das Maß von 3,0 m (gemessener Umfang + Länge) und eine Länge von 1,75 m nicht überschreitet.
 - 2.2 Von der Annahme sind ausgeschlossen:
 - 2.2.1 Pakete mit unzureichender Verpackung, sowie Verpackungen, die den Inhalt nicht ausreichend gegen Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischem Umschlag, schützen;
 - 2.2.2 Waren, deren Lage beim Transport nicht verändert werden darf (z.B. aufrecht stehende Beförderung); diesbezügliche versenderseitige Paketkennzeichnungen, sowie sonstige am Packstück angebrachte allgemeine Warnhinweise (z.B. „Nicht kippen“, „Zerbrechlich“, etc.) bleiben unberücksichtigt und begründen keine Verpflichtung für den Spediteur;
 - 2.2.3 Güter von besonderem Wert, insbesondere Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Geld, Münzen, Urkunden, Wertzeichen aller Art, sowie sonstige geldwerte Güter (z.B. Kredit-, Scheck- und Telefonwertkarten);
 - 2.2.4 Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als EUR 520,- pro Paket;
 - 2.2.5 Pelze, Teppiche, Uhren, sonstige Kunstgegenstände sowie Lederwaren mit einem Wert von mehr als EUR 520,- pro Stück;
 - 2.2.6 bei Auslandsverkehren Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Transit- oder Zielländer verboten ist;
 - 2.2.7 Pakete, deren Inhalt Nachteile für andere Güter oder sonstige Sachen, Tiere oder Personen zur Folge haben kann, übelriechende, ekelerregende Güter sowie Tiere; Dazu gehören alle gefährlichen Güter, für deren Beförderung, Umschlag oder Lagerung besondere Vorschriften zu beachten sind;
 - 2.2.8 Übergibt der Auftraggeber dennoch Pakete, die nach den Ziffern 2.2.1 – 2.2.8 des vorherigen Absatzes von der Annahme ausgeschlossen sind, haftet er für alle etwa eintretenden Folgen.
 - 2.3 Nicht angenommen werden Speditionsaufträge, die die Verpflichtung einschließen, Fracht-, Wert-, oder Warennachnahme zu erheben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
 - 2.4 Der Spediteur darf die Versendung der Pakete zusammen mit Paketen anderer Auftraggeber bewirken.
3. **Speditionelle Leistungen und Entgelte**
 - 3.1 Die speditionellen Leistungen im DPD umfassen:
 - 3.1.1 die Besorgung der Beförderung durch Frachtführer, der Übernahme, der Abfertigung des Umschlages, der Lagerung und der Zustellung von Paketen, wobei die Auswahl der Frachtführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgt, oder die Beförderung im Selbsteintritt;
 - 3.1.2 die eventuell notwendige Besorgung einer Zweit- oder Drittzustellung;
 - 3.1.3 die speditionelle Veranlassung der Rücksendung, unzustellbarer oder solcher Pakete an den Auftraggeber, deren Annahme der Empfänger verweigert.
 - 3.2 Für seine speditionellen Leistungen erhält der Spediteur folgende Entgelte:
 - 3.2.1 Die Höhe des Entgelts wird zwischen Spediteur und dem Auftraggeber vereinbart.
 - 3.2.2 Kosten für Retouren aus dem Ausland werden dem Auftraggeber separat berechnet.
 - 3.2.3 Für die zu zahlenden Beträge (Ziffern 3.2.1 und 3.2.2) erstellt der Spediteur eine Rechnung, die sofort fällig und vom Auftraggeber zu begleichen ist. Zahlungsverzug tritt spätestens zehn Tage nach Zugang der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, sofern nicht der Verzug gesetzlich schon vorher eingetreten ist.
 - 3.3 Sind Speditionsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, so haftet der Auftraggeber, falls diese Beträge nicht auf erstes Anfordern durch den ausländischen Empfänger ausgeglichen werden.
 - 3.4 Gegenüber Ansprüchen aus dem Speditionsvertrag und damit zusammenhängenden außergewöhnlichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder
4. **Haftung**
 - 4.1 Der Spediteur haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und der Ablieferung des Gutes eintritt. Die Haftung richtet sich abschließend nach Art. 17 – 29 CMR, eventuelle außervertragliche Ansprüche sind gem. Art. 28 CMR ausgeschlossen.
 - 4.2 Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR sind nicht vereinbart.
 - 4.3 Von der Haftung sind gänzlich ausgenommen alle Güter, die in Zif. 2.2.1 – 2.2.8 von der Annahme im DPD ausgenommen sind.
 - 4.4 Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar (verdeckte Mängel), obliegt dem Versender der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraums eingetreten ist und bei der Annahme durch den Empfänger bestand.
 - 4.5 Lieferfristen sind nicht vereinbart.
 - 4.6 Außerlich erkennbare Schäden (Beschädigungen/Teilverluste) sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Spediteur schriftlich geltend zu machen. Im Übrigen gilt für Reklamationen Art. 30 CMR.
5. **Versicherung**
 - 5.1 Für jedes Paket besteht eine Versicherung des Warenwertes zzgl. Speditionsentgelte, höchstens jedoch bis zu EUR 520,-.
 - 5.2 Ein höherer Versicherungsschutz je Paket bis zu EUR 15.000,- kann gegen eine zusätzliche, vom Auftraggeber zu tragende Gebühr vereinbart werden. Eine solche Höherversicherung muss bei Abschluss des Speditionsvertrages ausdrücklich vereinbart werden.
 - 5.3 Die Versicherung deckt bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 die Haftung vom Spediteur gemäß Ziffer 4 und darüber hinausgehende Transportschäden.
 - 5.4 Von der Versicherung sind alle Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherung besteht.
6. **Pfandrecht / Nicht identifizierbare Pakete**
 - 6.1 Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem Speditionsvertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht über das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht hinausgehen würde, beschränkt es sich auf solche Güter und Werte, die dem Auftraggeber gehören.
 - 6.2 Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht in Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit sie nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Speditors gefährdet.
 - 6.3 Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte des Speditors werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
 - 6.4 Kann ein Paket keinem Auftraggeber zugeordnet werden, so wird der Spediteur mit den ihm zur Verfügung stehenden logistischen Mitteln versuchen, den Auftraggeber auszuforschen. Gelingt dies nicht, so wird das nicht identifizierbare Paket für eine Dauer von drei Monaten gelagert. Nach Ablauf der dreimonatigen Lagerfrist erwirbt der Spediteur Eigentum an diesem Paket und ist berechtigt, dieses zur Abdeckung sämtlicher Kosten zu verwerten.
7. **Verjährung**
 - 7.1 Alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem Verschulden, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
 - 7.2 Die Verjährungsfrist beginnt
 - 7.2.1 bei teilweiseem Verlust oder Beschädigung mit dem Tage der Ablieferung des Pakets;
 - 7.2.2 bei gänzlichem Verlust mit dem sechzigsten Tag nach der Übernahme des Pakets im DPD;
 - 7.2.3 in allen Fällen mit dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Speditionsvertrages. Bei Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Verjährung beginnt.
 - 7.3 Verjährte Ansprüche können auch nicht im Wege der Widerklage oder der Einrede geltend gemacht werden.
8. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
 - 8.1 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird ausschließlich der Sitz des Speditors vereinbart.
 - 8.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem österreichischen Recht.
9. **Empfangsbekanntnis und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
 - 9.1 Der Auftraggeber bekennt, eine Ausfertigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben.
 - 9.2 Der Auftraggeber nimmt hiermit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.